

BVGer C-4637/2008 vom 11. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4637_2008

FR: TAF C-4637/2008 du 11 mars 2011

IT: TAF C-4637/2008 del 11 marzo 2011

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 24. April 2008.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf die Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist (Art. 31, 32 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 172.32]). Zulässig sind Beschwerden gegen Verfügungen von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG. Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA) ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG (vgl. auch Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG, SR 831.20]), und eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Er ist daher zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.5

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 24. April 2008 wurde dem Beschwerdeführer (und nicht dessen Rechtverstreter) am 11. Juni 2008 durch das I.N.S.S. zugestellt (act. 55). Die am 10. Juli 2008 der spanischen Post übergebene Beschwerde ist somit rechtzeitig eingereicht.

E. 1.6

Da die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 52 Abs. 1 VwVG), ist auf sie einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212, vgl. 128 II 145 E. 1.2.2, BGE 127 II 264 E. 1b).

E. 2.3

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

E. 2.4

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG jedoch keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Nach Art. 2 des ATSG sind die Bestimmungen des ATSG anwendbar, soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze des Bundes dies vorsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-26bis und 28-70) anwendbar, soweit das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfügung sei ihm nicht rechtskonform nach den Vorschriften des FZA und seiner Ausführungsverordnungen zugestellt worden. Er macht insbesondere geltend, der Einspracheentscheid vom 24. April 2008 sei ihm nicht mit dem ausgefüllten Formular E211 via den spanischen Versicherungsträger eröffnet worden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ist spanischer Staatsangehöriger, weshalb das FZA zu beachten ist. Nach Art. 1 Abs. 1 des auf der Grundlage des Art. 8 FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art. 15 FZA) Anhangs II ("Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit") des FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs wenden die Vertragsparteien untereinander insbesondere die VO (EWG) Nr. 1408/71 und die VO (EWG) Nr. 574/72 oder gleichwertige Vorschriften an (BGE 132 V 82 E. 5.2; Urteil 8C_511/2008 vom 6. Juli 2009, E. 2.1.1). Dabei ist im Rahmen des FZA auch die Schweiz als "Mitgliedstaat" im Sinne dieser Koordinierungsverordnungen zu betrachten (Art. 1 Abs. 2 Anhang II des FZA).

E. 3.2.1

Geht aus der Rentenanmeldung in irgend einer Weise hervor, dass eine Person Versicherungszeiten in einem EU-Staat zurückgelegt hat, so hat die rentenfestsetzende Ausgleichskasse in der Schweiz das entsprechende EU-Formular inklusiv Einlegeblätter E 202-204 und in jedem Fall auch das Formular E205 auszufüllen (Kreisschreiben über das Verfahren zur Leistungsfestsetzung in der AHV/IV [KSBIL, gültig ab 1. Juni 2002, Version 1, Rz. 2010 und 2011).

E. 3.2.2

Gemäss Art. 48 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 574/72 sind die von den beteiligten Trägern getroffenen endgültigen Entscheidungen dem bearbeitenden Träger zu übermitteln. In diesen Entscheidungen müssen die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben sein. Nach Erhalt aller dieser Entscheidungen stellt der bearbeitende Träger sie dem Antragsteller anhand einer in dessen Sprache abgefassten zusammenfassenden Mitteilung, der die genannten Entscheidungen beigefügt sind, zu. Die Laufzeit der Rechtsbehelfsfristen beginnt erst mit der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung an den Antragsteller.

E. 3.2.3

Das Formular E 210 wird durch die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf ausgefüllt, wenn sie von einem bearbeitenden Träger eines anderen Staats die Formulare E 202, E 203 oder E 204 erhalten hat. Die SAK teilt darauf dem bearbeitenden Träger den Entscheid über einen Antrag auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente mit und legt eine Kopie des Rentenbescheids bei. Auf dem Formular E 211 stellt der bearbeitende Träger der antragstellenden Person in ihrer Sprache die von den beteiligten Trägern getroffenen endgültigen Entscheide zusammen. Er sendet dieses Dokument an die antragstellende Person und legt die Entscheide bei. Die beteiligten Träger werden mit einem Doppel informiert.

E. 3.3

Gemäss Art. 11 Abs. 3 VwVG macht die Behörde ihre Mitteilungen an den Vertreter, solange die Partei die Vollmacht nicht widerruft. Aus einer mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Person kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG).

E. 3.3.1

Aus dieser gesetzlichen Regelung hat das Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG; heute Bundesgericht) geschlossen, dass nicht jede mangelhafte Eröffnung schlechthin nichtig ist mit der Konsequenz, dass die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen beginnen könnte. Aus dem Grundsatz, dass den Parteien aus mangelhafter Eröffnung keine Nachteile erwachsen dürfen, folgt vielmehr, dass dem beabsichtigten Rechtsschutz schon dann Genüge getan wird, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz ihres Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet, dass nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu prüfen ist, ob die betroffene Partei durch den gerügten Eröffnungsmangel tatsächlich irregeführt und dadurch benachteiligt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der auch in diesem prozessualen Bereich geltende Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (BGE 106 V 93 E. 2a mit Hinweisen auf BGE 98 V 277 E. 1 und Fritz Gygi, Verwaltungsrechtspflege und Verwaltungsverfahren im Bund, Bern 1969, S. 41 Ziff. 2.5 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.4

Die Vorinstanz adressierte den Einspracheentscheid vom 24. April 2008 (act. 52) mit eingeschriebener Postsendung an das I.N.S.S., ohne Kopie an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (act. 51). Die Vorinstanz bat das I.N.S.S. im Begleitschreiben, den Einspracheentscheid gemäss den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zu notifizieren (act. 51). Das im Überweisungsbrief als Beilage erwähnte Formular E 205 ist nicht in den Vorakten. Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 (act. 53) übermittelte das I.N.S.S. den Einspracheentscheid mit spanischer Übersetzung des ganzen Textes direkt an den Beschwerdeführer (eingegangen am 11. Juni 2008). Indem der spanische Versicherungsträger den ganzen Einspracheentscheid inklusive Rechtsmittelbelehrung übersetzt hat, hat er mehr übersetzt, als gesetzlich erforderlich gewesen wäre. Korrekterweise hätte der Einspracheentscheid jedoch dem Rechtsvertreter zugestellt werden müssen. Die daraufhin vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde vom 8. Juli 2008 wurde in Deutsch verfasst und innert der 30-tägigen Beschwerdefrist eingereicht. Dem Beschwerdeführer ist demnach kein Rechtsnachteil erwachsen, weshalb die Zustellung des Einspracheentscheids rechtsgültig ist. Ferner hat der Beschwerdeführer auch die Verfügung vom 20. Dezember 2005 unbestrittenermassen erhalten und verstanden. Aufgrund der Aktenlage ergibt sich somit, dass dem Beschwerdeführer auch durch die Art und Weise der Zustellung der Verfügung vom 20. Dezember 2005 kein Nachteil erwachsen ist.

E. 4.1

Die Vorinstanz holte bei der IV-Stellenärztin Dr. B. _____ eine Beurteilung der vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte aus dem Jahr 2005 (act. 24, act. 25 und act. 27) sowie des ausgefüllten Formulars E 213 vom 21. März 2005 ein. Aufgrund dieser Stellungnahme der IV-Stellenärztin vom 7. Dezember 2005 wies die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 20. Dezember 2005 ab, mit der Begründung, es bestehe keine permanente Gesundheitsschädigung und keine genügende durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres. Nach Erlass der Verfügung am 20. Dezember 2005 richtete sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Januar 2006 an die Vorinstanz und machte einzig geltend, die Verfügung sei nicht rechtskonform zugestellt worden. Er werde die Verfügung materiell anfechten, sobald ihm diese rechtskonform zugestellt worden sei. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 (act. 36) forderte die Vorinstanz den Beschwerdeführer auf, seinen angekündigten Einwand in materieller Hinsicht zu vervollständigen. Der Beschwerdeführer bekräftigte in der Folge mit Schreiben vom 8. Januar 2007 lediglich seine Forderung nach einer rechtskonformen Zustellung, ohne materiell Stellung zu nehmen.

E. 4.2

Ohne weitere materiellen Abklärungen und ohne Vorankündigung erliess die Vorinstanz am 24. April 2008 den Einspracheentscheid (act. 52), indem sie die Abweisung des Rentengesuchs materiell bestätigte. Sie stützte sich weiterhin ausschliesslich auf die medizinischen Berichte aus den Jahren 2005 und früher, insbesondere auf die Stellungnahme der IV-Stellenärztin Dr. B. _____ vom 7. Dezember 2005 von (act. 31), welche sich ihrerseits lediglich auf das von der I.N.S.S. ausgefüllte Formular E 213 vom 21. März 2005 (act. 26) gestützt hatte. Der spanische Versicherungsträger holte u.a. einen Bericht von Psychiater C. _____ vom 28. Februar 2005 (act. 25) ein. Demnach sei, wie von der IV-Stellenärztin aufgeführt, beim Beschwerdeführer hauptsächlich zu

diagnostizieren: Status nach Cholecystektomie bei Lithiase am 23. Februar 2001, Diabetes Typ II mit Hyperlipidemie, unbestimmte psychiatrische Pathologie unbekannter Herkunft. Er benötige medizinische Behandlung mit Melleril und Largactil. Der 59-Jährige arbeite seit seinem 30. Lebensjahr nicht mehr. Gemäss dem aktuellen psychiatrischen Bericht seien weder eine Persönlichkeitsveränderung noch ein mentales Defizit noch psycho-soziale Probleme vorhanden. Es bestehe aktuell überhaupt keine nennenswerte psychiatrische Pathologie, welche eine Arbeitsunfähigkeit begründen würde. Die Diabetes werde behandelt und begründe ebenfalls keine Arbeitsunfähigkeit.

E. 4.3

Bei der von der Vorinstanz bei Dr. B. _____ eingeholten Stellungnahme handelt es sich um einen Bericht im Sinne von Art. 49 Abs. 3 IVV. Solche Berichte sind keine medizinischen Gutachten im Sinne von Art. 44 ATSG und auch keine Untersuchungsberichte gemäss Art. 49 Abs. 2 IVV. Ihre Funktion besteht im Wesentlichen darin, den medizinischen Sachverhalt zusammenzufassen und zu würdigen. In Anbetracht der langen Zeitspanne seit der letzten fachärztlichen Untersuchung (insbesondere Formular E 213 aus dem Jahr 2005 und ältere ärztliche Atteste) durfte die Vorinstanz nicht allein aufgrund der Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes die Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes bejahen. Indem die Vorinstanz keine aktuelleren fachärztlichen Untersuchungen vornehmen liess, erhob sie die rechtserheblichen Tatsachen unvollständig und verletzte dadurch bei der Sachverhaltsfeststellung den Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG, Urteil des Bundesgerichts 9C_552/2007 E. 5.2 vom 17. Januar 2008).

E. 4.4

Die Vorinstanz hat daher weitere Sachverhaltsabklärungen zu treffen, zu diesem Zweck medizinische Untersuchungsberichte einzuholen und insbesondere auch zu klären, in welchem Umfang dem Beschwerdeführer die Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit noch zumutbar ist; weiter hat sie nötigenfalls abzuklären, ob und welche Verweisungstätigkeiten dem Beschwerdeführer noch zumutbar sind und einen Einkommensvergleich vorzunehmen. Gleichzeitig gilt es aber festzuhalten, dass den Beschwerdeführer eine Mitwirkungspflicht trifft. Es liegt auch am Beschwerdeführer selbst, aktuelle medizinische Berichte oder Gutachten betreffend seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen beizubringen (vgl. Art. 28 Abs. 2 ATSG).

E. 4.5

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, der Einspracheentscheid vom 24. April 2008 aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, eine Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen durchzuführen sowie eine neue Verfügung zu erlassen.

E. 5.1

Angesichts des weitgehenden Obsiegens des Beschwerdeführers sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 5.2

Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), welche mangels Kostennote aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des gebotenen

und aktenkundigen Anwaltsaufwands erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inklusive Auslagen) als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.